

intensiven Bestreben, bestimmte Mißerfolge in der Schule, im Beruf oder in anderen Lebensbereichen durch gesellschaftsschädliche Aktivitäten auszugleichen,

- erhebliche Beeinflußbarkeit infolge noch ungefestigter Persönlichkeitsentwicklung (speziell auch in Verführungssituationen),
- noch vorhandene erhebliche Persönlichkeitsdisharmonien, z. B. konflikthafte Verarbeitung von Entwicklungsproblemen in Form von ausgeprägt opponierenden oder renomnierenden Haltungen, Trotz- oder affektiven Reaktionen, unüberlegt impulsiven Handlungsbereitschaften oder noch unbekümmerte Sorglosigkeit,
- erhebliche negative Gruppenabhängigkeit eines leicht beeinflussbaren Jugendlichen bzw. Streben um Anerkennung in der Gruppe, die in positiver Beziehung versagt bleibt und in gesellschaftsschädlicher Verhaltensweise zum Ausdruck kommt.¹

Bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit muß unbedingt mit Sachverständigengutachten gearbeitet werden.²

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Prüfungsstadium gefordert wurde, muß das rechtspolitische Anliegen des § 74 StPO gerade auch bei solchen Straftaten Jugendlicher durchgesetzt werden, die Bestandteil oder Vorfeld des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher sind. Die Anordnung insbesondere der psychologischen Begutachtung dient nicht schlechthin der Ausräumung von Zweifeln an der Schuldfähigkeit. Sie ist vielmehr auch

¹ Vgl. a.a.O. S. 250

² Vgl. Beschluß des Präsidiums des OG vom 30. 10. 1972 (Neue Justiz, Beilage 4/72) sowie vom 7. 2. 1973 (Neue Justiz, Beilage 2/73)